

Mit diesen Beschlüssen ist die erste Kammer nicht einverstanden gewesen, sie hat solche vielmehr ausdrücklich abgelehnt, daneben aber beschlossen:

in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß den neu-katholischen Geistlichen nach der Vollziehung der Trauung durch einen evangelischen Geistlichen die Einsegnung der Ehe ebenfalls werde nachgelassen werden.

In den Verhandlungen der Deputationen beider Kammern ist eine Vereinigung über diese verschiedenen Beschlüsse und eine Zustimmung der hohen Staatsregierung zu den diesseitigen Beschlüssen nicht zu erreichen gewesen. Alles, was in dieser Hinsicht zu erlangen gewesen, war die Erklärung der Königlichen Herren Commissarien,

daß dem deutsch-katholischen Brautpaare zu gestatten, den Segen ihrer Kirche von ihrem Geistlichen zu verlangen und zu erhalten.

Die Majorität der Deputation empfiehlt daher der geehrten Kammer,

jene frühern vier Beschlüsse fallen zu lassen,

und, was auch die Deputation der ersten Kammer zu thun zugesichert hat, einen auf diese Bestattung gerichteten Antrag an die hohe Staatsregierung zu stellen.

Die Minorität der Deputation ist jedoch damit nicht einverstanden, sondern rathet der Kammer an,

bei jenen Beschlüssen zu beharren.

Abg. D. Schaffrath: Nur ein paar Worte, meine Herren! Die Voraussetzung oder Erwartung, welche die erste Kammer und mit ihr die Majorität der Deputation in der ständischen Schrift aussprechen will, halte ich für überflüssig. Daß die Regierung den deutsch-katholischen Geistlichen nicht verwehren kann, nach vollzogener Trauung das Brautpaar einzusegnen, versteht sich von selbst. Das Recht hat die Regierung nicht, es ist eine reine res merae facultatis. Wenn und da also hier die Regierung zu einem Verbote der nachmaligen Einsegnung ein Recht nicht hat, so sehe ich nicht ein, warum es hier besonders ausgesprochen werden soll. Einsegnen kann ich mich jeden Tag lassen, und zwar von wem ich will, ohne daß es mir Jemand verwehren kann.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Abgeordnete hat allerdings einen ganz richtigen Gesichtspunkt aufgefaßt. Es ist auch der Regierung nicht eingefallen, dafür erst die Ermächtigung zu suchen; aber es war von Ständen ausdrücklich bemerkt und beantragt worden, daß man ihnen dieses Recht nicht entziehen möge, sich auch von ihren Geistlichen einsegnen zu lassen.

Vizepräsident Eisenstuck: Wenn ich hier der Majorität beistimme, so geschieht es keineswegs aus dem Grunde, weil

ich die Ansicht der Staatsregierung rücksichtlich der Trauungen theile, sondern es geschieht lediglich deshalb, weil ich glaube, die Sache wird sich dann so gestalten, wie sie bei gemischten Ehen ist, und nun, wenn man es genau nimmt, ob der eine vorher einsegnet, der andere nachher, ob der evangelische Geistliche die Trauungsformel spricht und der neu-katholische die Traureden hält, oder umgekehrt, das ist alles Eins, es kommt auf Eins heraus, und ich glaube, es hat keinen practischen Werth. Aber nur den Grundsatz muß ich bekämpfen, den Grundsatz kann ich nie anerkennen, wenn die Staatsregierung glaubt, daß, wenn die Trauung in einer evangelischen Kirche nicht statthätte, dann in andern Staaten die Ehe nicht anerkannt werden würde. Dem Grundsatz muß ich durchaus widersprechen. Es ist auch hier der Fall gewesen, Sie wissen es, meine Herren, die den Rechtsstudien angehören, daß wir früher für die Erbfolge der Gatten nicht die Trauung annahmen, sondern die consensio thalami in derselben Weise, wie sie in fürstlichen Häusern statthatte. Nun, meine Herren, die Staatsregierung hat diese früher bestandene Bestimmung aufgehoben, sie hat angenommen, daß die Wirkung der Erbfolge für die Ehegatten von der Trauung beginne und nicht von der consensio thalami. Damals ist es uns nicht eingefallen, die andern Staaten zu befragen, ob sie den Grundsatz unserer Gesetzgebung anerkennen wollen. So ist es auch jetzt, also den Grundsatz kann ich nicht zu dem meinigen machen, und werde ihn nie anerkennen. Wenn die Regierung feststellt, es soll die Wirkung der Trauung die und die sein, und eine Abänderung daran vornimmt, von welchem Moment die Wirkung angeht, so ist das auch in allen Gesetzgebungen anerkannt worden. Ich will nur ein Beispiel erwähnen. Das ist Baiern. Wir haben in Baiern die gesetzliche Bestimmung, daß, wenn ein Baier außerhalb Baierns sich verheirathet, er allerdings die Genehmigung seiner Ortsbehörde beibringen muß. Aber daß die Ehe dann gültig sei, wenn er dies auch nicht thut, ist anerkannt, und ich glaube, das ist auch ein Beweis mehr, daß andere Staaten nicht so engherzige Ansichten haben, nur solche Ehen anzuerkennen, die nach ihrem Ritus abgeschlossen werden. Es ist mir auch nicht vorgekommen, daß man bei Belgien und Franzosen nach ihren Civilehen gefragt hätte, und wollte man das annehmen, so muß ich die Israeliten erwähnen. Auch diese Ehen erkennen wir an, und betrachten sie nicht für ein Concubinatum. Das und mehrere Gründe sprechen gegen die Ansicht der Regierung, aber hier sehe ich nicht, was es für einen practischen Nutzen hätte, wenn man dem Deputationsgutachten nicht beitreten wollte, und deshalb und bloß deshalb stimme ich mit der Majorität.

Staatsminister v. Wietersheim: Mir ist in meiner eigenen Erfahrung der Fall vorgekommen, daß ein süddeutscher Unterthan sich in Sachsen verheirathete, mehrere Jahre in hiesiger Stadt lebte, und dann mit Frau und Kindern in seine Heimath zurückkehrte; allein nach 5—6 Jahren wurde die Frau mit den Kindern auf dem Schube zurückgeschickt, und alle Verwendun-